

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Mittwoch, dem 27. Jänner 2016, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend:

Bürgermeister		Kurt	LENTSCH
Vizebürgermeisterin		Elisabeth	BÖHM
Stadträtin		Monika	RUPP
Stadtrat		Emmerich	HAIDER
Stadtrat	DI	Thomas	HALBRITTER
Stadtrat		Franz	SCHNEIDER
Stadträtin		Isabell	LICHTENBERGER, BEd
Gemeinderat	Ing.	Stefan	KAST, BA
Gemeinderat	Ing.	Viktor	HORVATH
Gemeinderat	Ing.	Günter	KOLAR
Gemeinderätin		Birgit	PECK
Gemeinderätin		Ingeborg	BERGER
Gemeinderat	Ing.	Hermann	MICHLITS
Gemeinderätin		Judith	FRANK-UNGER
Gemeinderat		Andreas	KÖNIGSHOFER
Gemeinderätin	Mag. ^a	Beata	SÄMANN-TAKACS
Gemeinderat		Johannes	MIKULA
Gemeinderat		Karl	PANNER
Gemeinderat		Johannes	DEPAULY
Gemeinderat	Mag.	Heinz	ZITZ
Gemeinderätin	Mag. ^a	Eva	NAGY
Gemeinderat	Ing.	Johannes	LINHART
Gemeinderat		Herbert	DENK

Schriftführerin	OAF	Judith	SIBER-REINER
-----------------	-----	--------	--------------

Entschuldigt:

Gemeinderätin	Mag. ^a	Alexandra	FISCHBACH
Gemeinderätin		Emma	HITZINGER

Der Vorsitzende, Bürgermeister Kurt Lentsch, begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung um 19.00 Uhr. Zu Beglaubigern werden die Gemeinderäte Ing. Viktor Horvath und Johannes Mikula bestimmt.

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 wurde von den Beglaubigern unterfertigt. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung genehmigen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

TAGESORDNUNG

01) Verordnung über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Der Bürgermeister erläutert zu diesem Tagesordnungspunkt, dass wir seitens der Aufsichtsbehörde aufgefordert wurden, die bestehende Verordnung der neuen Gesetzeslage (Novelle vom 02.01.2014) anzupassen. Der Beitragsatz von € 9,44 pro m² Berechnungsfläche ändert sich dadurch nicht.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt er den Antrag der Gemeinderat möchte folgende Verordnung über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.01.2016 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt **10 v.H.** der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt **1.267.895,90 m²**.
- (2) Der Beitragssatz wird mit **9,44 Euro** pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und beim Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

1. beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
2. beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
3. beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2008 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

02) Transferzahlungen 2016 an die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH

Bei der letzten Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde im Juni 2015 wurde uns mitgeteilt, dass Transferzahlungen zumindest durch einen Beschluss über die gesamte Jahressumme vom Gemeinderat genehmigt werden müssen.

GR Kolar stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die im Voranschlag 2016 veranschlagte Summe von € 1.140.000,00 an Transferzahlungen an die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH für das Jahr 2016 beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

03) Vertrag Kassenkredit 2016

Der Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit dem Voranschlag in der Höhe von € 2.602.800,00 beschlossen. Nunmehr liegt der entsprechende Kreditvertrag der Raiffeisenlandesbank Burgenland vor (gebunden an den 3-Monats-EURIBOR, mit einem Aufschlag von 1,375 %, Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.04.2016. Verzugszinsen 5 % p.a.).

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag der Gemeinderat möge den vorliegenden Kassenkreditvertrag (Beilage 03) für 2016 beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, , die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Linhart, Denk.

Gegen den Antrag stimmen: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Schneider sowie die GR Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy.

Der Antrag wird somit **mehrheitlich** zum Beschluss erhoben.

04) Entsendung von Gemeinderäten in die Vollversammlung des Tourismusverbandes

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des neuen Bgld. Tourismusgesetzes auch drei Gemeinderäte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl in die Vollversammlung des neuen Tourismusverbandes entsendet werden müssen. Diese bleiben bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates, jedenfalls aber bis zur Neuwahl der Mitglieder durch den Gemeinderat im Amt. Sie sind bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Vollversammlung jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Fraktion der ÖVP entsendet GR Horvath und GR Ing. Kolar. Die Fraktion der SPÖ entsendet StR Schneider.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag der Gemeinderat möge die Entsendung der genannten Gemeinderäte in die Vollversammlung des Tourismusverbandes beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

05) Energie Burgenland – Energielieferverträge neu

Der Bürgermeister berichtet, über die vorliegenden neuen und vergünstigten Lieferverträge der Energie Burgenland über die Lieferung von Strom und Gas. Die Gemeindevertreterverbände haben mit Energielieferanten neue Tarife ausverhandelt. Den Gemeinden wurde empfohlen, die neuen Tarife und Lieferverträge mit der Energie Burgenland abzuschließen. Der neue Energieliefervertrag Strom (Beilage 05a) weist einen neuen Preis von 3,90 Cent/kWh für ab 01.01.2016 (3,80 Cent/kWh für 2017 und 3,70 Cent/kWh für 2018). Der bisherige Tarif belief sich auf 5,22 Cent/kWh.

Der vorliegende neue Energieliefervertrag für Erdgas (Beilage 05b) sieht einen Preis ab 01.04.2016 von 2,75 Cent/kWh vor. Der bisherige Preis belief sich auf 3,33 Cent/kWh.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt Bgm. Lentsch den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegende Energielieferverträge beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

06) Verein ARGE Menschen – Ansuchen Vermietung „Kovacs-Schmiede“

Der Verein ARGE Menschen, vertreten durch seinen Obmann Herrn Richard Bodyn, ersucht um Vermietung der „Kovacs-Schmiede“. Der Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat in Not geratene Menschen zu unterstützen, möchte mit diesem Ort einen Treffpunkt für schutzsuchende Menschen, vor allem jener, die bereits in Neusiedl am See untergebracht sind. Außerdem wollen sie einen Raum für laufend notwendige Sachspendenaktionen anbieten können. Der Verein möchte das Gebäude gerne renovieren und adaptieren. Als Miete bietet der Verein einen Betrag von € 150,00 pro Monat. Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat, dem Ansuchen des Vereins zuzustimmen. Mietvertrag gilt solange, solange Integrationsarbeit mit Schutzsuchenden gemacht wird.

Vbgmⁱⁿ Böhm befürwortet die Vermietung und findet, dass dies eine sehr gute Lösung für Schutzsuchende Menschen in Neusiedl am See ist und die alte Schmiede somit auch gut genutzt wird.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt Bürgermeister Lentsch den Antrag, die „Kovacs Schmiede“ an den Verein ARGE Menschen zu einer Brutto-Miete von € 150,00 pro Monat (indexangepasst) zu vermieten. Der Vertrag gilt solange der Verein Integrationsarbeit mit Schutzsuchenden in Neusiedl am See leistet. Ein entsprechender Mietvertrag wird seitens der Stadtgemeinde erstellt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

07) Stellplatzrichtlinien

StR Halbritter informiert den Gemeinderat, dass sich der Infrastrukturausschuss mit dem Thema Stellplatzrichtlinien beschäftigt hat und eine Richtlinie über die Errichtung von Stellplätzen in Neusiedl am See ausgearbeitet hat. Die Richtlinie wird von StR Halbritter erläutert:

STELLPLATZRICHTLINIE DER STADTGEMEINDE NEUSIEDL AM SEE VOM XX.XX.2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See hat am xx.xx.2016 folgende Richtlinie über die Errichtung von Garagen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrradabstellanlagen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Elektro-Carsharing-Modellen beschlossen

I Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neusiedl am See. Ausgenommen von diesem Geltungsbereich sind: Bereiche, in denen die Anzahl von Stellplätzen in Teilbebauungsplänen, Bauungsrichtlinien u. dgl. festgelegt sind sowie Bauvorhaben auf der Widmung Bauland-Fremdenverkehr.

II Allgemeines

2. Wer ein Gebäude oder bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl auf zu errichten.
3. In der Richtlinie ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds usw.) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.
4. Besucherparkplätze sollen leicht auffindbar sein. Die Besucher dürfen nicht durch Schilder oder Absperrrichtungen von der Benutzung der Stellplätze ausgenommen werden. Bei Stellplätzen für Besucher in Garagen müssen die Zufahrten dauernd geöffnet sein.
5. Stellplätze für Fahrräder sind in geeigneten Räumen oder in überdachten Abstellanlagen im Freien vorzusehen. In beiden Fällen müssen diese leicht und stufenlos erreichbar sein.
6. Die Elektro-Carsharing-Fahrzeuge haben wintertauglich zu sein.

7. Für den Betrieb der Elektro-Fahrzeuge sind bauliche Vorkehrungen zur Herstellung von 230V/400V Stromanschlüsse zur Nutzung als Elektrotankstelle zu schaffen. Diese müssen für die Bewohner leicht und stufenlos erreichbar sein.

III Berechnungsschlüssel

Für folgende Gebäude und bauliche Anlagen sind grundsätzlich nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten vorzusehen (Geltungsbereich beachten):

Art des Gebäudes/bauliche Anlage	Anzahl der Stellplätze (Schlüssel)
Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus	
Neubau	2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit auf Eigengrund
Umbau ohne Bestandsveränderung	Kein Erfordernis – Bestand
Umbau mit Bestandsveränderung (Zubau, Ausbau, Nutzflächenvergrößerung, Nutzungsänderung, etc.):	
< 60 m ² Nutzflächen	1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund oder verpflichtende Ablöse (€ 8.000/Stellplatz)
> 60 m ² Nutzflächen	1,5 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund oder verpflichtende Ablöse (€ 8.000/Stellplatz)
Zentrum	
Wohnungen im Zentrum ab der 1. Wohnung	
Altbauten bzw. Bestand: kein Bauvorhaben im Sinne der §§ 17 und 18 des Burgenländischen Baugesetzes	Kein Erfordernis – Bestand
Um- und Neubau: Bauvorhaben gemäß § 17 und 18 des Burgenländischen Baugesetzes	1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund oder verpflichtende Ablöse (€ 8.000/Stellplatz)
Büro- Verwaltungs- und Praxisräume sowie Geschäftsflächen im Zentrum	
Bestand: kein Bauvorhaben im Sinne der §§ 17 und 18 des Burgenländischen Baugesetzes	Kein Erfordernis – Bestand
Um- und Neubau: Bauvorhaben gemäß § 17 und 18 des Burgenländischen Baugesetzes	1 PKW-Stellplatz pro 40m ² „Verkaufsfläche“ auf Eigengrund oder verpflichtende Ablöse (€ 8.000/Stellplatz)
Außerhalb Zentrum	
Wohnungen außerhalb Zentrum mit bis zu 2 Wohnungen	
Neubau	2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit auf Eigengrund

ohne Bestandsveränderung	Kein Erfordernis – Bestand
mit Bestandsveränderung (Zubau, Ausbau, Nutzflächenvergrößerung, Nutzungsänderung, etc.)	
< 60 m ² Nutzflächen	1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund
> 60 m ² Nutzflächen	1,5 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund oder verpflichtende Ablöse (€ 8.000/Stellplatz)
Wohnanlagen außerhalb des Zentrums mit mehr als 2 Wohnungen (ab der 3. Wohneinheit)	
1 Zimmer-Typ (1 Wohn- und Schlafräum)	1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund
Alle anderen Wohnungen und > 60 m ²	1,5 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit Eigengrund
	Zusätzlich 20% Besucherparkplätze auf Eigengrund 10% Elektro Carsharing-Angebote auf Eigengrund 1 Fahrradabstellplatz pro 40 m ² Wohnnutzfläche auf Eigengrund
Büro- Verwaltungs- und Praxisräume sowie Geschäftsflächen außerhalb Zentrum	1 PKW-Stellplatz pro 40m ² „Verkaufsfläche“ auf Eigengrund oder verpflichtende Ablöse (€ 8.000/Stellplatz)

IV Investition in öffentliche Stellplätze

Die Einnahmen der verpflichtenden Ablöse werden von der Stadtgemeinde Neusiedl am See in öffentliche Stellplätze investiert.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Dieser Vorentwurf bedarf noch einer Überarbeitung in der nächsten Infrastrukturausschusssitzung. Die Richtlinien sollen danach im Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bürgermeister Lentsch bedankt sich für die Erläuterungen und für die intensive Arbeit im Infrastrukturausschuss, welcher immer wieder wichtige Themen für den Gemeinderat aufbereitet.

08) Vergabe Ingenieurleistungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Vorsitzende übergibt das Wort wieder an StR Halbritter.

Dieser erläutert, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ansteht. Es handelt sich hier um viele kleine Anpassungen, die von einzelnen Werbern gewünscht werden. Die einzelnen Bewilligungswerber müssen die Kosten für ihren eigenen „Fall“ übernehmen. Es liegen nunmehr 3 Angebote für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vor. Jedes anbietende Unternehmen ist ein renommiertes

Planungsbüro. Eine Kostenaufstellung wurde von VB DI Rittsteuer erstellt. Diese Aufstellung wird von StR Halbritter zur Kenntnis gebracht (Beilage 08).

Mit dem Büro Knoll hat man schon sehr gute Erfahrungen gemacht. Unter anderem arbeiten Eisenstadt, Kittsee, Breitenbrunn mit ihnen. StR Halbritter informiert, dass die Büros Knoll und A.I.R. sich für diesen Auftrag bestens eignen.

StR Halbritter tendiert zum Planungsbüro Knoll, da sie auch sehr viel auf der städtischen Ebene arbeiten. Anspruchsvolle Bürgerverfahren sind für sie tägliche Arbeit. Das Angebot des Büro Knoll ist im Detail aufgelistet. Das Angebot der Fa. A.I.R. lässt etwas mehr Freiraum in der Berechnung. Er stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Knoll Consult GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, laut vorliegendem Angebot beauftragen.

Vbgmⁱⁿ Böhm schlägt vor, die Vergabe an das Büro A.I.R. zu beschließen, da diese einen günstigeren Stundensatz anbieten. GR Linhart und GR Denk schließen sich der Begründung von Vbgmⁱⁿ Böhm an.

StR Halbritter gibt jedoch zu bedenken, dass die Verfahren, die die Bürger selbst zahlen müssen vom Büro Knoll günstiger angeboten werden. Außerdem beinhaltet das Angebot von A.I.R. eine mögliche Spanne bei der angegebenen Bearbeitungsdauer (Bsp:1-3 Stunden).

GR Panner gibt an, dass es in solchen Verfahren nie bei den angegebenen Preisen bleibt.

Alle Gemeinderäte wissen, wie Flächenwidmungsverfahren ablaufen, StR Halbritter ist jedoch der Meinung, dass das Büro Knoll eine höhere Qualität und eine bessere Beratungsleistung der Gemeinde gegenüber liefert. Dies haben uns auch die Bearbeitung beim langjährigen Fall „NAF“ und der derzeit in Bearbeitung befindliche Teilbebauungsplan Eisenstädterstraße gezeigt.

StR Kast meldet sich zu Wort. Ihm ist wichtig, dass die Planung passt. Von Bürgern gewünschte Widmungsfälle werden an den „Verursacher“ weiter verrechnet. Ihn macht es ein wenig stutzig, wenn man einen geringeren Stundenbetrag angibt und dann aber in einer Bandbreite von z.B. € 600,00 bis € 1.000,00 angibt. Diese Kosten sind dann aber von den Bürgern zu übernehmen.

Nach einer kurzen Diskussion wird über den Hauptantrag von StR Halbritter abgestimmt. Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits.

Gegen den Antrag stimmen: Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Fischbach, Linhart, Denk.

Danach wird über den Gegenantrag von Vbgmⁱⁿ Böhm abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Schneider sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Fischbach, Linhart, Denk.

Gegen den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits

Der Antrag wird somit **mehrheitlich** zum Beschluss erhoben.

09) Änderung Marktordnung

GR Horvath erläutert die geplanten Änderungen der Marktordnung. September 1. Dienstag im Montag (da Schulbeginn). Die Hausnummern wurden ebenfalls angepasst. Eine Auflage wurde ebenfalls ergänzt – Vergabe Marktstand wenn 3 x nicht da. Die vorliegende Marktordnung soll nun mit den rot markierten Änderungen beschlossen werden:

Marktordnung der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.01.2016.
Aufgrund §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF. in Verbindung mit §§ 81 und 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 idgF. wird verordnet:

§ 1

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

- a) Marktname: Monatsmarkt
 Markttag: Jeden 1. Montag im Monat. Sollte der 1. Montag im Monat ein Feiertag sein, findet der Markt am nächsten Werktag (Dienstag) statt. **Im September wird, wegen des Schulbeginns, der Markt am 1. Dienstag im Monat abgehalten.**
 Standaufbau: von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr
 Marktzeiten: von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr
 Standabbau: von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

Linke Seite Richtung Wien: Untere Hauptstraße 24 – Untere Hauptstraße 2
 Rechte Seite Richtung Wien: Untere Hauptstraße 7c – Untere Hauptstraße 1
 Hauptplatz 1 – 50 (Beide Straßenseiten)
 Linke Seite Richtung Wien: Obere Hauptstraße 2 – Obere Hauptstraße 24a
 Rechte Seite Richtung Wien: Obere Hauptstraße 1 – Obere Hauptstraße 25

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgeboten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4

Marktstandplätze und deren Zuweisung

- 1) Marktstandplätze werden ausschließlich von der Stadtgemeinde Neusiedl am See vergeben.
- 2) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, es sei denn, der Marktbesicker/Marktfahrer hat im Voraus eine jährliche Standeinlösegebühr entrichtet. Die Marktstandeinlöse wird im Dezember des Vorjahres vorgeschrieben. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbesicker/Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand bis zum 31. 12. des darauffolgenden Jahres benutzen zu können. Eingelöste Standplätze können von den Organen der Stadtgemeinde Neusiedl am See erst dann anderwertig vergeben werden, wenn der Marktbesicker/Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07:00 Uhr eintrifft.
- 3) Allen anderen Marktbesickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Stadtgemeinde Neusiedl am See, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 4) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbesicker/ Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Stadtgemeinde Neusiedl am See verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, von welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen sind der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

§ 6

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der Stadtgemeinde Neusiedl am See bzw. deren beauftragten Marktaufichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.
Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Stadtgemeinde Neusiedl am See eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
 - b) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
- 2) Der ständig zugewiesene Marktstand gemäß § 8 (2) kann seitens der Stadtgemeinde Neusiedl am See entzogen werden, wenn der Marktbeschicker/ Marktfahrer ohne Entschuldigung an drei aneinander folgenden Markttagen den Marktstand nicht betreibt.
- 3) Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
- 4) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker /Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

- 5) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7 **Marktaufsicht**

- 1) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Stadtgemeinde Neusiedl am See beauftragten Organ durchgeführt. Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3) Jeder gewerbliche Marktbesicker hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8 **Marktgebühren**

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr von **2,50 Euro/lfm** am Markttag zu entrichten.
- 2) Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist eine einmalige Marktstandeinlöse in der Höhe von **5,00 Euro/lfm** im Dezember jeden Jahres zu entrichten.
- 3) Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung zu beschließen.

§ 9

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10 **Strafbestimmung**

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 11**Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich**

- 1) Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen vom 02.06.2014 außer Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GR Horvath den Antrag, der Gemeinderat möge die Marktordnung wie eben verlesen, beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

10) Ansuchen geförderter Bauplatz – Mag. Hannes und Patricia Messner

StRⁱⁿ Rupp bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Familie Messner zur Kenntnis. Familie Messner ersucht um Ankauf des Bauplatzes Gst.Nr. 537/295. Da sie alle Auflagen erfüllen, stellt StRⁱⁿ Rupp den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Mag. Hannes und Patricia Messner zustimmen.

StRⁱⁿ Rupp ergänzt, dass es sich hier um den vorletzten geförderten Bauplatz handelt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

11) Ermächtigung – Vertretung bei Verhandlungen des LvWG

Aktueller Anlass ist eine Ladung des LvWG, mit der der Gemeinderat zu einer Verhandlung eingeladen wird. Der Gemeinderat ist jedoch ermächtigt, einen beauftragten Vertreter zu entsenden. Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge einen generellen Beschluss fassen, dass bei Verfahren beim LvWG der jeweilige Sachbearbeiter (wenn notwendig auch ein externer Sachverständiger, z.B. Bausachverständiger) als Auskunftsorgan entsendet wird.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp, Lichtenberger, Schneider sowie die Gemeinderäte Berger, Horvath, Kast, Kolar, Frank-Unger, Peck, Michlits, Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

12) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

13) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über ein Pilotprojekt der Energie Burgenland Green Power, bei dem auch wir als Pilotgemeinde vorgesehen sind. Es geht um **Car Sharing** von Elektroautos. Das Projekt wurde vorgestellt, ein Bürgerinfoabend soll folgen. Danach soll ein oder mehrere Standorte für das Car Sharing vereinbart werden.

Der **AVBN** informiert in einem Schreiben, dass 5 weitere Gemeinden (Edelstal, Kittsee, Pama, Perg, Wolfsthal) in den Verband eintreten möchten. Für die bestehenden Mitgliedsgemeinden ändert sich nichts, es sind keine zusätzlichen Ausbaumaßnahmen notwendig. Die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gilt auch nur, wenn keine baulichen Maßnahmen notwendig sind.

Die in Auftrag gegebenen **Verkehrswertgutachten** über das Alte Feuerwehrhaus (Ödes Haus), Triftgasse 1 und die beiden Grundstücke der alten Kläranlage liegen nunmehr vor. Die Verkaufsabsicht wird in den nächsten Tagen veröffentlicht und mit den bereits bekannten Interessenten werden Gespräche geführt, sodass ein Verkauf noch in diesem Jahr erfolgen kann.

Das SSZ Burgenland Nord veranstaltet auch heuer wieder die internationale **Pannonia Trophy**. Alle Gemeinderäte wurden bereits schriftliche eingeladen. Er dankt den anwesenden Organisatoren für dieses großartige Event in unserer Stadt.

Derzeit läuft ein UVP Verfahren für den **Windpark Parndorf**. Neusiedl am See wird eine positive Stellungnahme abgegeben. Über die optische Auswirkung sind wir nicht sehr glücklich, aber im Sinne unserer Energiekonzeption werden wir das auf jeden Fall mittragen.

Die Sanierungen des **WLV** entlang der Hauptstraße gehen weiter bald weiter. Ein Infoschreiben wird zur Kenntnis gebracht. Die Arbeiten für den 2. Bauabschnitt werden mit 14. März 2016 starten und sollen mit 16. Dezember 2016 beendet sein. Die Leitungen sind bereits über 50 Jahre alt, es gibt einige Rohrbrüche, Gebrechen und Wasserverluste, weshalb ein Austausch notwendig geworden ist.

GR Kolar gibt an, dass Gewerbetreibende Einbußen aufgrund der Baustelle verzeichnen; zumindest die Kommunikation müsste man hier verbessern.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Arbeiten aber gemacht werden müssen. Jeder Bürger möchte ein funktionierendes Wasserleitungsnetz und diese Arbeiten sind dafür notwendig. Er stellt auch fest, dass die Fa. Altenthaler bis jetzt sehr gut gearbeitet hat. Auch die Regelung des Verkehrs hat bestens geklappt. Die Gemeinde hat keine finanziellen Mittel, um den Geschäftsleuten hier einen Ausgleich zu bieten.

StR Halbritter erklärt, dass Ende Feber zu einem Infoabend gemeinsam durch WLV, Energie Bgld. Und Gemeinde eingeladen wird.

In diesem Jahr werden auch in vielen Straßen (Franz-Liszt-Gasse, Grenzgasse, Hauptplatz, Josef-Haydn-Gasse, Kalvarienbergsiedlung, Kalvarienbergstraße, Kaserngasse, O.H., Ob. Satzweg, Satzgasse, Schlachthausgasse, Semmelweißgasse, Weichselfeldgasse und Windmühlgasse die Leitungen der **Netz Burgenland (Gas)** saniert. Auch diese Maßnahmen sind notwendig und starten ebenfalls im März 2016. Die vorhandenen PVC-Leitungen werden durch neue Polyethylen-Rohrleitungen ersetzt.

Die **Waldorfschule** in Pamhagen hat Interesse ihre Schule in Neusiedl am See anzusiedeln, da der Platz in Pamhagen zu eng wird. Ein passender Standort für die Schule wird gesucht. Die Vertreter der Schule haben bereits eine Containerschule angekauft und hoffen sehr rasch einen Standort in Neusiedl am See zu finden, damit die Container dort aufgestellt werden können. Eine Zwischenlagerung bedeutet enorme Kosten. Die Schule sucht einen Platz nahe öffentlicher Verkehrsmittel. Seitens der Gemeinde könnte das Grundstück bei der alten Kläranlage angeboten werden. Die Container passen aber wie geplant (lt. Teilbebauungsplan) nicht auf dieses Grundstück. Das Grundstück der ehemaligen Lebensschule wurde ebenfalls angedacht. Es ergeht jedoch die neue Anfrage an die Gemeinde, um Pacht oder Ankauf des Grundstückes bei der alten Kläranlage und die Container so aufzustellen, dass die Bebauungslinien lt. TBP eingehalten werden.

GR Zitz fragt nach, woher die Container kommen. Der Bürgermeister informiert, dass diese lt. Angabe aus Niederösterreich überstellt werden.

14) Allfälliges

GR Linhart erkundigt sich, ob die € 50.000,00 Bedarfszuweisungen für Hallenbad schon gekommen. Der Bürgermeister bejaht dies und informiert, dass der Betrag auch bereits an die FZB überwiesen.

StR Halbritter berichtet über das Projekt Klima- und Energiemodellregion, bei welchem fast alle Bezirksgemeinden mitmachen. Die Bewerbung wurde angenommen, Gemeinden und Vereine der Mitgliedsgemeinden haben nun bessere Fördermöglichkeiten im Bereich Mobilität, Energiemaßnahmen etc. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund € 1.100,00 jährlich, für 3 Jahre und einmalig € 1.800,00.

GR Depauly fragt nach, ob es Neuigkeiten zum Thema Hallenbad gibt. Bgm. Lentsch berichtet, dass er bei der letzten Bgm. und AM-Tagung über das Thema referiert hat. Eine Beteiligung der Mitgliedsgemeinden in einer eigenen GmbH wurde angeboten und von den Bürgermeistern positiv angenommen. Am 01.02.2016 findet der Termin bei LH Niessl statt. Danach wird man eine weitere Vorgehensweise festlegen können.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird dieser öffentliche Teil der Sitzung um 19.58 Uhr geschlossen.

Bürgermeister

Gemeinderäte

Schriftführerin